

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Elternschaft der Essener Schulen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e. V.“ führen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist die Stadt Essen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Schulen im Sinne dieser Satzung sind alle Formen allgemeinbildender Essener Schulen. Die Elternschaft der Essener Schulen versteht sich als Vertretung der Eltern (und anderer Erziehungsberechtigter) der Schüler und Schülerinnen an den Schulen im Stadtgebiet Essen im Sinne einer Schulpflegschaft.
- (2) Zweck des Vereins ist die Vertretung der Interessen der Eltern von Schülerinnen und Schülern Essener Schulen gegenüber Schulträgern und Schulaufsicht; ferner die Bereitstellung einer Diskussions- und Informationsplattform für alle mit der Bildung an Essener Schulen befassten Personen und Institutionen sowie die Vernetzung mit anderen örtlichen und überörtlichen Eltern- und Bildungsverbänden; darüber hinaus die Mitwirkung der Elternvertretungen auf kommunaler Ebene.
- (3) Zur Verfolgung der o. g. Ziele strebt die Elternschaft der Essener Schulen an, einen Rede- und Informationsrechte beinhaltenden Sitz in wichtigen schulpolitischen Gremien zu erhalten.
- (4) Ferner sollen die Schulpflegschaften aller in der Stadt Essen angesiedelten Schulen über die Tätigkeit des Vereins informiert werden, so dass sich möglichst viele Schulen an der Arbeit des Vereins beteiligen können
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (6) Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig und ungebunden.
- (7) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (8) Die finanziellen Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- (9) Die Mitwirkung in den Gremien des Vereins erfolgt ehrenamtlich.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können Eltern von Kindern Essener Schulen werden, sofern sie in dem Jahr ihres Aufnahmeantrags in die Schulpflegschaft der Schule ihres Kindes gewählt wurden.

- (2) Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied nach § 3 (1) entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Eingang einer schriftlichen Beitrittserklärung.
- (3) Förderndes Mitglied des Vereins kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche oder juristische Person werden.
- (4) Über die Aufnahme als förderndes Mitglied nach § 3 (3) entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Eingang einer schriftlichen Beitrittserklärung.
- (5) Ordentliche Mitglieder haben im Gegensatz zu den fördernden Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Tod, Ausschluss oder durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Des Weiteren endet die Mitgliedschaft dann, wenn das ordentliche Mitglied nicht mehr in der Schulpflegschaft der Schule seines Kindes ist.
- (2) Auf Wunsch kann die ordentliche Mitgliedschaft in eine fördernde Mitgliedschaft übergehen. Über die Aufnahme als förderndes Mitglied nach entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Eingang einer schriftlichen Beitrittserklärung.
- (3) Die Mitgliedschaft eines fördernden Mitglieds endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand.

§ 5 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus der Elternschaft der Essener Schulen ausgeschlossen werden
 - a) aus wichtigem Grund b) aufgrund nicht gezahlter Mitgliedsbeiträge (Näheres regelt die Beitragsordnung). Ein wichtiger Grund liegt z. B. vor, wenn ein Mitglied entgegen den Vereinsinteressen der Satzung, den darauf basierenden Beschlüssen des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung zuwiderhandelt und damit das Ansehen des Vereins schädigt oder seine Ziele beeinträchtigt.
- (2) Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann durch jedes Mitglied des Vorstandes oder durch mindestens drei ordentliche Mitglieder gestellt werden.
- (3) Über den Antrag entscheidet der Vorstand der Elternschaft der Essener Schulen mit einfacher Mehrheit.
- (4) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem oder der Betroffenen binnen einer Woche schriftlich mitzuteilen.
- (5) Der oder die Betroffene kann gegen den Ausschluss binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich Widerspruch beim Vorstand der Elternschaft der Essener Schulen einlegen.
- (6) Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung der Elternschaft der Essener Schulen. Bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens ruhen die Rechte des betroffenen Mitgliedes.

§ 6 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Mitgliedspflichtbeitrag erhoben. Dessen Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Näheres regelt die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

§ 7 Organe

- (1) Organe der Elternschaft der Essener Schulen sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan der Elternschaft der Essener Schulen.
- (2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der oder die Vorsitzende des Vorstandes oder ein stellvertretender Vorsitzender oder eine stellvertretende Vorsitzende.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
- (4) Vorstandsmitglieder haben ebenfalls volles Stimmrecht.
- (5) Fördernde Mitglieder können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen..
- (6) Gäste können auf Beschluss des Vorstandes an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.
- (7) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen wenigstens sechs Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich mit Unterschrift des Antragstellers oder der Antragstellerin vorliegen, um auf der bevorstehenden Mitgliederversammlung und in der Tagesordnung berücksichtigt werden zu können.
- (8) Am Tage der Mitgliederversammlung gestellte Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dem zu Beginn der Versammlung zustimmt.

§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig: a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes (gemäß § 11 (1)); b) Beschlussfassung über die Mitgliedschaft der Elternschaft der Essener Schulen in weiteren Verbänden auf Bundes- und/oder Landesebene. Unberührt bleibt die jederzeit mögliche Mitarbeit des Vorstandes in Arbeitsgemeinschaften zur Förderung von Bildung und Erziehung; c) Entgegennahme des Arbeitsberichtes des Vorstandes und der Jahresbilanz; d) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes; e) Änderung der Satzung; f) Auflösung des Vereins.

§ 10 Ablauf der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden des Vorstandes mindestens einmal jährlich an einem vom Vorstand zu bestimmenden Ort einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder es verlangen.
- (2) Die Einladungen ergehen schriftlich mit mindestens vier Wochen Frist unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung. Die Tagesordnung wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig.
- (4) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei einer Wahl ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Werden Stimmen für mehr als zwei Kandidaten abgegeben und erhält keiner von ihnen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet zwischen denjenigen mit den höchsten Stimmanteilen eine Stichwahl statt.
- (5) Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und Abberufung eines Vorstands bedürfen mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
- (6) Enthaltungen und ungültige Stimmen bei Beschlüssen und Wahlen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
- (7) Die Abstimmungen sind offen, soweit kein Antrag auf geheime Abstimmung erfolgreich angenommen wird.
- (8) Wahlen sind geheim.
- (9) Über die Anwesenheit aller Mitglieder, Beschlüsse, Abstimmungsergebnisse der Mitgliederversammlung und über durchgeführte Wahlen sowie Ort und Zeit wird eine Niederschrift aufgenommen, die von dem Versammlungsleiter oder der Versammlungsleiterin und einem weiteren Mitglied des Vorstandes als Protokollführung zu unterzeichnen ist.
- (10) Die Niederschrift ist den Mitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Versammlung zur Kenntnis zu geben. Geht innerhalb von drei Wochen nach der Bekanntgabe kein Widerspruch ein, gilt das Protokoll als genehmigt. Eingehende Widersprüche werden auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden/einer stellvertretenden Vorsitzenden sowie einem Schatzmeister/einer Schatzmeisterin.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (3) Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein nach außen.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie führen ihr Amt jeweils bis zur Neuwahl weiter, sofern sie die Voraussetzungen des § 3 (1) oder § 3 (3) erfüllen, also ordentliches oder förderndes Mitglied sind. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Sie können ihr Amt vorzeitig niederlegen. In diesem Fall ist

- unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen und die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes übernehmen vorübergehend die anfallenden Aufgaben.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 12 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus maximal jeweils einem Sprecher/einer Sprecherin einer Schulform bzw. deren Vertretung. Die Beiräte und deren Vertretungen werden aus der Mitte der ordentlichen Mitglieder einer Schulform ausgewählt und dem Vorstand vorgeschlagen. Der Vorstand folgt üblicherweise diesem Vorschlag.
- (2) Der Beirat wird zu den Vorstandssitzungen eingeladen und hat beratende Funktion.
- (3) Auf Beschluss des Vorstandes können Beiräte oder deren Vertreterinnen/Vertreter entsandt werden.

§ 13 Auflösung

- (1) Bei Auflösung des Vereins „Eltern der Essener Schulen“ oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen des Vereins an den Deutschen Kinderschutzbund Ortsverein Essen e. V.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Vorstehende Satzung wurde von den Gründungsmitgliedern in der Gründungsversammlung am 18.07.2019 beschlossen. Die Satzung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Beitragsordnung

für den Verein „Elternschaft der Essener Schulen e. V.“, beschlossen auf der Mitgliederversammlung am ...

§ 1 Grundlagen

- (1) Die Mitgliedschaft ist mit der Verpflichtung verbunden, durch finanzielle Zuwendungen in Form eines jährlichen Beitrages zur Unterstützung und Erreichung des Vereinszweckes beizutragen. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder zusätzlicher Spenden entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

§ 2 Höhe des Beitrags

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge.
- (2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt 10 Euro.
- (3) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für fördernde Mitglieder beträgt 10 Euro.
- (4) Jedes Mitglied kann sich freiwillig zur regelmäßigen Zahlung eines erhöhten Beitrags verpflichten.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Der auf das Kalenderjahr bezogene Mitgliedsbeitrag wird erstmalig bei Annahme der Beitrittserklärung in voller Höhe fällig.
- (2) In den Folgejahren erfolgt die Zahlung des Beitrags per Überweisung auf das Konto des Vereins im 1. Quartal des Kalenderjahres.
- (3) Die Beitragspflicht endet mit dem Ende der Mitgliedschaft. Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, egal aus welchem Grund, werden bereits gezahlte Beiträge nicht erstattet.
- (4) Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Beitragsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können diese auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Die erste Mahnung ist kostenlos. Für die zweite Mahnung werden 10 Euro zusätzliche Gebühr fällig.

§ 4 Spendenbescheinigung

- (1) Alle Mitglieder erhalten für ihre im Kalenderjahr gezahlten Mitgliedsbeiträge zum Jahresende auf ausdrücklichen Wunsch eine Spendenbescheinigung.

§ 6 Datenschutz

- (1) Soweit im Rahmen der Kontenführung oder der Erhebung von Mitgliedsbeiträgen personenbezogene Daten gespeichert werden, erfolgt dies unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes.

Mitgliedsantrag sowie Einwilligung in die Datenverarbeitung beim Eintritt in den Verein „Eltern der Essener Schulen e. V.“

Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft im Verein „Eltern der Essener Schulen e. V.“. Folgende Angaben sind für die Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses erforderlich.

Gewünschte Anrede im Schriftverkehr:

Vorname:

Nachname:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

E-Mail Adresse:

Ggf. ausfüllen: Ich bin Mitglied der Schulpflegschaft folgender Schule(n):

Bitte auswählen: Ich beantrage

- Die ordentliche Mitgliedschaft
- Die fördernde Mitgliedschaft

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Satzung und Ordnungen des Vereins in der jeweils gültigen Fassung an. Die Satzung und Ordnungen sind jederzeit beim Vorstand des Vereins auf Nachfrage zu erhalten. Sie werden ferner nach erfolgtem Eintritt in den Verein einmalig als pdf per E-Mail zugestellt.

Die zeitgleich empfangenen Informationspflichten gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift

Ich bin damit einverstanden, dass die vorgenannten Daten zu Vereinszwecken durch den Verein genutzt werden dürfen.

Mir ist bekannt, dass die Einwilligung in die Datenverarbeitung der vorbenannten Angaben freiwillig erfolgt und jederzeit durch mich ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann.

Ort, Datum

Unterschrift/Unterschriften

Informationspflichten nach Artikel 13 und 14 DSGVO

Nach Artikel 13 und 14 EU-DSGVO hat der Verantwortliche einer betroffenen Person, deren Daten er verarbeitet, die in den Artikeln genannten Informationen bereitzustellen. Dieser Informationspflicht kommt dieses Merkblatt nach.

1.) Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seiner Vertreter:

Verein „Eltern der Essener Schulen e. V.“. Jeweils verantwortlich ist der gewählte Vorstand des Vereins. Eine postalische Anschrift wird beim Eintritt in den Verein mitgeteilt, Änderungen derselben ebenfalls.

2.) Zwecke, für die personenbezogene Daten verarbeitet werden:

Die personenbezogenen Daten werden für die Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet (z. B. Einladung zu Versammlungen, Organisation anderer satzungsgemäßer Veranstaltungen).

3.) Rechtsgrundlagen, auf Grund derer die Verarbeitung erfolgt:

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt in der Regel aufgrund der Erforderlichkeit zur Erfüllung eines Vertrages gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO. Bei den Vertragsverhältnissen handelt es sich in erster Linie um das Mitgliedschaftsverhältnis im Verein. Werden personenbezogene Daten erhoben, ohne dass die Verarbeitung zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist, erfolgt die Verarbeitung aufgrund einer Einwilligung nach Artikel 6 Abs. 1 lit. a) i.V.m. Artikel 7 DSGVO. Die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet oder in lokalen, regionalen oder überregionalen Printmedien erfolgt zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins (vgl. Artikel 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO) nur nach ausdrücklicher Zustimmung der betroffenen Personen. Das berechtigte Interesse des Vereins besteht in der Information der Öffentlichkeit durch Berichtserstattung über die Aktivitäten des Vereins.

4.) Die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung der Dauer:

Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer der Mitgliedschaft gespeichert. Mit Beendigung der Mitgliedschaft werden die Datenkategorien gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen weitere zehn Jahre vorgehalten und dann gelöscht. In der Zeit zwischen Beendigung der Mitgliedschaft und der Löschung wird die Verarbeitung dieser Daten eingeschränkt.

5.) Der betroffenen Person stehen unter den in den Artikeln jeweils genannten Voraussetzungen die nachfolgenden Rechte zu:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO,
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO
- das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen zu können, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung hierdurch berührt wird.

6.) Die Quelle, aus der die personenbezogenen Daten stammen:

Die personenbezogenen Daten werden grundsätzlich im Rahmen des Erwerbs der Mitgliedschaft erhoben.

Ende der Informationspflicht

Stand: März 2019